

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Fleischversorgung. — Arbeitskräfte für die Landwirtschaft. — Verkehr mit Eiern. — Errichtung von Verkaufsstellen und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. — Verringerung des Geflechens, betr. Höchstpreise. — Bekanntmachung über Hühnerfleisch. — Bekanntmachung über ausländische Wertpapiere. — Maul- und Klauenseuche.

Bekanntmachung.

Betr.: Fleischversorgung; hier: Gewährung einer Sonderzulage, und Fleischpreise.

Die Preise für Fleisch- und Fleischwaren werden einheitlich für alle Landgemeinden des Kreises, wie folgt, festgesetzt; (S. Ziffer 9 der Bekanntmachung, betr.: Gewährung einer Sonderzulage vom 31. März 1917, Kreisblatt Nr. 54):

1. Rindfleisch	das Pfund	2,00 Mk.
2. Kalbfleisch	" "	1,80 "
3. Schweinefleisch	" "	1,80 "
4. Hammelfleisch	" "	1,70 "
5. Fleischwurst	" "	1,80 "
6. Preßkopf	" "	1,80 "
7. Blut- und Leberwurst	" "	1,60 "

Es ist nicht gestattet, für bestimmte Fleischstücke oder Wurstarten höhere Preise als die nachstehenden zu fordern oder zu zahlen. Gießen, den 5. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

An die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Vorstehendes ist ortsüblich bekannt zu machen und auf Durchführung der Ziffer 9 obengenannter Bekanntmachung ist zu achten. Gießen, den 5. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Beschaffung von Arbeitskräften für die Landwirtschaft.

An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß. Bürgermeisterien der Landgemeinden des Kreises.

Es können in Zukunft durch das Deutsche Industriebüro in Brüssel zur Arbeit in Deutschland auch weibliche Arbeitskräfte angeworben werden und zwar solche Arbeiterinnen, die in landwirtschaftlichen Arbeiten erfahren sind, und die sich insbesondere für größere Güter, auf denen Rüben- und Kartoffelbau betrieben wird, eignen.

Wir empfehlen Ihnen, die Landwirtschaft auf diese Möglichkeit der Beschaffung von Arbeitskräften hinzuweisen und etwaige Anforderungen, unter Angabe der Lohn-, Unterkunfts- usw. Bedingungen, an das Kriegswirtschaftsamt zu Frankfurt a. M. zu richten.

Gießen, den 10. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ufinger.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Eiern. Vom 23. März 1917.

Auf Grund der §§ 9, 14 und 15 der Verordnung des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 927) und der §§ 12 und 15 der Verordnung des Bundesrats über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Verordnungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607, 728) wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1. Die Geflügelhalter dürfen die in ihrem Betrieb erzeugten Eier von Hühnern, Gänzen und Enten, die sie nicht in ihrem eigenen Haushalt nach Maßgabe der Bestimmung des § 3 verwenden, nur an die gemäß § 12 bestellten und für ihre Gemeinde zuständigen Aufkäufer abgeben. Dies gilt auch von Eiern von solchen Tieren, die der Geflügelhalter in seinem Betriebe ganz oder teilweise füttert, ohne Rücksicht darauf, ob diese Tiere im Eigentum des Geflügelhalters stehen oder nicht.

Für die Abgabe von Bruteiern gelten die Bestimmungen unserer Bekanntmachung vom 27. Februar 1917.

Jede anderweitige Abgabe und Empfangnahme von Eiern ist, unbeschadet der Bestimmungen über die Regelung des Verkehrs von Eiern, verboten, ebenso das Unternehmen hierzu.

II. Lieferungspflicht.

§ 2. Die Landes-Eierstelle legt den Kommunalverbänden eine Lieferungspflicht auf. Diese Lieferungspflicht wird nach dem bei der Fällung vom 1. Dezember 1916 festgestellten Stand der Hühnerhaltung abzüglich 20 vom Hundert für Hähne und für schlechtliegende Hühner bemessen und für das Huhn auf 36 Eier im Jahre festgesetzt.

Die Kommunalverbände sind berechtigt und im Bedarfsfalle verpflichtet, diese Lieferungspflicht auf die Gemeinden umzulegen.

§ 3. Die Kommunalverbände oder Gemeinden treffen die näheren Anweisungen wegen der Abgabe von Eiern durch die einzelnen Geflügelhalter. Diese Anweisungen sind in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Die Abgabepflicht des einzelnen Geflügelhalters wird gemäß § 2 auf 36 Eier für das Huhn im Jahre abgestellt mit der Maßgabe, daß jedesmal 20 Prozent des Hühnerbestandes in Abzug gebracht wird.

§ 4. Die Gemeinden haben die nach der bestehenden Verbrauchsregelung und nach der Festsetzung des Kommunalverbandes zur Abgabe an die versorgungsberechtigten Gemeindeglieder erforderliche Anzahl Eier bei der Ablieferung in Abzug zu bringen, jedoch höchstens 26 Eier auf den Kopf der zu versorgenden Bevölkerung im Jahr.

§ 5. Die Verteilung der Lieferungspflicht auf die einzelnen Monate erfolgt durch die Landes-Eierstelle. Es sind von dem gemäß § 3 Absatz 2 in Betracht kommenden Hühnerbestand für das Huhn abzuliefern:

bis zum 31. Mai 1917	22 Eier
bis zum 31. Juli 1917 weitere	8 Eier
bis zum 31. Oktober 1917 restliche	6 Eier

§ 6. Die Kommunalverbände und Gemeinden haften für die Erfüllung der für sie festgestellten gesamten Lieferungspflicht in der Weise, daß ihnen die etwaige Minderlieferung als Eierempfang angerechnet wird und daß sich ihre Lieferungspflicht infolge der Minderlieferung nicht ermäßigt.

Erfüllt ein Kommunalverband oder eine Gemeinde ohne ausreichende Begründung die Lieferungspflicht nicht, so kann die Einkaufsgesellschaft für das Großherzogtum Hessen m. b. H. auf Antrag der Landes-Eierstelle die Zuteilung anderer Bedarfsgegenstände zurückstellen, bis die Lieferung erfolgt ist.

§ 7. Die Kommunalverbände haben die nach Abzug der von der Landes-Eierstelle für sie festgesetzten Lieferungspflicht verbleibende Eiermenge denjenigen Gemeinden zuzuteilen, deren Lieferungssoll nicht ausreicht, um die versorgungsberechtigten Gemeindeglieder im Rahmen des festgesetzten Jahresverbrauchs und nach der bestehenden Verbrauchsregelung genügend zu versorgen. Sie können zu diesem Zweck die Uebernahmestellen zur regelmäßigen Abgabe bestimmter Eiermengen an die Bedarfsgemeinden verpflichten.

§ 8. Soweit das errechnete Lieferungssoll eines Kommunalverbandes nicht ausreicht, um seine Lieferungspflicht gegenüber den Bedarfsgemeinden zu genügen, wird dem Kommunalverband von der Landes-Eierstelle die erforderliche Anzahl Eier aus Uebernahmestellen zugewiesen. Die Landes-Eierstelle kann zu diesem Zweck die Uebernahmestellen zur regelmäßigen Abgabe bestimmter Eiermengen an die Bedarfskommunalverbände verpflichten.

§ 9. Die Kommunalverbände haben, soweit erforderlich, Kommunalverbands-Sammelstellen zu errichten.

Diese haben für die ordnungsmäßige Sammlung, pflegliche Behandlung und Ablieferung der Eier nach den näheren Bestimmungen des Kommunalverbandes zu sorgen.

Als Inhaber der Sammelstellen sollen in erster Linie Händler bestellt werden, die bereits vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig Eier zur Weiterveräußerung erworben oder den Erwerb vermittelt haben.

§ 10. Geflügelhaltern, die ihre Lieferungspflicht ohne ausreichende Begründung nicht erfüllen, kann der Kommunalverband nach fruchtloser Verwarnung die Zuteilung anderer Bedarfsgegenstände sperren. Bei beharrlicher unbegründeter Weigerung kann der Kommunalverband den Hühnerbestand ganz oder teilweise enteignen. Den Uebernahmepreis bestimmt der Kommunalverband nach Anhörung von Sachverständigen endgültig.

§ 11. Ueber das Verfahren bei Feststellung der Lieferungspflicht und bei den Sammelstellen kann die Landes-Eierstelle einheitliche Anordnungen erlassen, insbesondere die Verwendung von Vorbruden vorschreiben.

Das Verfahren zur Durchführung des Eierausgleichs zwischen verschiedenen Kommunalverbänden regelt die Landes-Eierstelle; dasjenige zur Durchführung des Ausgleichs zwischen den Gemeinden seines Bezirks der Kommunalverband, soweit nicht mit Rücksicht auf die Durchführung des Ausgleichs zwischen verschiedenen Bezirken Anordnungen der Landes-Eierstelle erforderlich sind.

III. Aufkäufer.

§ 12. Die nach § 1 Absatz 1 bestellten Aufkäufer erhalten eine von der Landes-Eierstelle auszufüllende Ausweisarte; für Angestellte können Beikarten ausgestellt werden.

Die Ausweisarte trägt Name, Stand und Wohnort des Inhabers und ist von diesem mit Unterschrift zu versehen.

Die Ausweisarte ist bei Ausübung des Auskaufs mitzuführen; sie ist auf Verlangen sowohl den Geflügelhaltern wie dem Polizeibeamten und den mit der Ueberwachung des Verkehrs mit Eiern beauftragten Personen, sowie auch den Beamten der Eisenbahn und Post vorzuzeigen. Die Uebertragung der Ausweisarte an einen anderen und die Benutzung einer auf einen anderen ausgestellten Ausweisarte ist verboten.

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, insbesondere aber dann, wenn der Verkäufer sich als unzuverlässig erweist oder den ihm übertragenen Verpflichtungen nicht nachkommt. Mit dem Widerruf der Bestellung ist die Ausweisarte ungültig und wird eingezogen.

Ein Entschädigungsanspruch erwächst aus dem Widerruf nicht. Gegen die Verjagung und den Widerruf der Bestellung besteht kein Rechtsmittel.

Gleiche Ausweise erhalten die in § 9 genannten Sammelstellen. Die Bestimmung in § 9 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

IV. Preise.

§ 13. Der Preis, der den Geflügelhaltern für Hühnereier höchstens zu bezahlen ist, desgleichen die Höchstzuschläge zu dem Erwerbspreis bis zum Verbraucher werden von der Landes-Eierstelle bestimmt. Die Festsetzung des Erwerbspreises für Enten- und Gänseier bleibt den Kommunalverbänden überlassen.

§ 14. Die demgemäß festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des § 12 der Bundesratsverordnung vom 15. September/4. November 1915.

V. Beförderung.

§ 15. Die Versendung und Beförderung von Eiern ist auf jedem Wege und auf jede Weise nur auf Grund eines Besandescheins der Landes-Eierstelle oder eines Ausweises zulässig. Als Besandeschein gilt auch ein Auftrag der Landes-Eierstelle.

Einen Besandeschein braucht, wer Eier aus einem Kommunalverband herausbringen will; einen Ausweis, wer Eier an einen anderen Ort desselben Kommunalverbandes verbringen will.

VI. Auskunftserteilung und Ueberwachung.

§ 16. Wer Geflügel hält, mit Eiern handelt oder solche in Verwahrung hat, hat den Beamten und Beauftragten der Landes-Eierstelle, des Kommunalverbandes und der Polizei auf Verlangen jede schriftliche und mündliche Auskunft zu erteilen und Einsicht in sämtliche Geschäftsaufzeichnungen zu gewähren.

§ 17. Die Landes-Eierstelle und die Kommunalverbände können zur Ueberwachung der Durchführung dieser Bekanntmachung und ihrer darauf gegründeten Anordnungen Vorschriften erlassen. Die Vorschriften der Kommunalverbände dürfen mit denjenigen der Landes-Eierstelle nicht in Widerspruch stehen.

Die Geflügelhalter und Händler haben den Beamten und Beauftragten der Landes-Eierstelle und der Kommunalverbände, der Gemeinden und der Polizei die Besichtigung aller Räume und Verhältnisse, worin sich Eier befinden können, stets und überall zu gestatten.

VII. Schlussbestimmungen.

§ 18. Als Kommunalverband im Sinne dieser Bekanntmachung sind anzusehen die Kreise und die Städte mit mehr als 20 000 Einwohnern.

Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Befugnisse werden anstatt durch die Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand wahrgenommen.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung und der darauf gegründeten Anordnungen werden, soweit sich die Vorschriften auf die Verordnung vom 12. August 1916 stützen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen, im übrigen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, der es unternimmt, entgegen den Bestimmungen dieser Bekanntmachung Eier an andere Personen als die von der Landes-Eierstelle bestellten Verkäufer abzugeben oder, ohne hierzu bestellt zu sein, Eier zu erwerben oder bei deren Umsatz mitzuwirken. Gleiche Strafe trifft denjenigen, der zum Verstoß gegen die Bestimmungen dieser Bekanntmachung auffordert oder sich hierzu erbietet.

Vorräte an Eiern, die der Verkehrs- oder Verbrauchsregelung entzogen werden, können ohne Entschädigung zugunsten der Landes-Eierstelle enteignet werden.

§ 20. Diese Bekanntmachung tritt in den einzelnen Kommunalverbänden nach Errichtung der Sammelstellen an dem von dem Kommunalverband bekannt zu gebenden Tage, spätestens aber am 1. April 1917 in Kraft.

Darmstadt, den 23. März 1917.
Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Gießen, an die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Polizeiamt zu Gießen und die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung ist ortsüblich zu veröffentlichen. Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Für die Landgemeinden wird folgendes bemerkt und ist dies dort ebenfalls ortsüblich bekannt zu machen:

Durch vorstehende Bekanntmachung ist eine völlige Neuorganisation für den Verkauf und die Verteilung von Eiern geschaffen worden. An die Stelle der freiwilligen Abgabe von Eiern an bestellte Verkäufer ist die Pflichtlieferung der Geflügelhalter getreten. Auf Grund des bei der Zählung vom 1. Dezember 1916 festgestellten Standes der Hühnerhaltung abzüglich 20 vom Hundert für Hähne und für schlechtliegende Hühner wird dem Kommunalverband eine Lieferungspflicht auferlegt, die auf Grund einer Abgabe von 26 Eiern im Jahr für das Huhn einschließlich Küden und Zuchthähne bemessen wird. Gemäß § 2 Abs. 2 legen wir diese Lieferungspflicht auf die Gemeinden um, die ihrerseits die näheren Anweisungen wegen der Abgabe der Eier durch die einzelnen Geflügelhalter treffen. Bei der Bemessung der Lieferungspflicht der Gemeinden wird diesen die zur Versorgung des nicht Geflügel haltenden Teils der Bevölkerung erforderliche Anzahl Eier beilassen, jedoch nicht mehr als 26 Eier auf den Kopf dieses Teils der Bevölkerung oder jede zweite Woche ein Ei.

Für die Erfüllung der Lieferungspflicht sind die Monate April bis Oktober bestimmt. In dieser Zeit sind abzuliefern für das Huhn einschließlich Küden und Zuchthähne bis zum 31. Mai 22 Eier, bis zum 31. Juli weitere 8 Eier und bis zum 31. Oktober restliche 6 Eier oder unter Berücksichtigung des Abschlags von 20 vom Hundert bis zum 31. Mai ^{11/16}, bis zum 31. Juli ^{4/16}, bis zum 31. Oktober ^{3/16} der im ganzen abzuliefernden Menge.

Die erforderlichen Unterlagen für die Durchführung der Neuregelung, insbesondere für die Festsetzung der Lieferungspflicht und die Einsammlung der Eier, sind seitens der Landes-Eierstelle in Vorbereitung. Um die Ausbringung des Lieferungssolls der Gemeinden sicherzustellen, bringt die Landes-Eierstelle folgendes zur Kenntnis:

1. Jeder Geflügelhalter ist verpflichtet, künftig jährlich 36 Eier für das Huhn einschließlich Zuchthähne abzuliefern; dabei dürfen 20 vom Hundert für Hähne und schlechtliegende Hühner in Abzug gebracht werden.
2. Die Ablieferungspflicht ist bis zum 31. Oktober ds. Jz. zu erfüllen, und zwar sind abzuliefern für das Huhn:
bis zum 31. Mai 22 Eier
bis zum 31. Juli weitere 8 Eier
bis zum 31. Oktober restliche 6 Eier

3. Die näheren Bestimmungen über die Art der Ablieferung und die Stellen, an die die Ablieferung zu erfolgen hat, werden noch bekannt gegeben.

4. Sämtliche Geflügelhalter haben schon jetzt die für sie in Betracht kommende Anzahl Eier zurückzugeben, und zwar jede Woche mindestens 2 Eier für jedes Huhn einschließlich der Hähne und schlechtlegenden Hühner.

5. Jeder Geflügelhalter hat für pflegliche Behandlung der Eier zu sorgen und diese zur Ablieferung nach noch zu erlassenden näheren Bestimmungen bereitzustellen.

6. Wer diesen Bestimmungen nicht nachkommt, handelt gegen die allgemeine Pflicht, mit zu helfen und zu sorgen, daß die Ernährung unserer Bevölkerung sichergestellt wird. Er setzt sich zudem der Bestrafung aus, gegebenenfalls auch der Entziehung anderer Bedarfsgegenstände oder gar der Enteignung seines Hühnerbestandes.

Etwas spätere Minderlieferungen der Gemeinden werden diesen als Eierempfang angedreht; eine Ermäßigung der Lieferungspflicht findet nicht statt.

Gießen, den 10. April 1917.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Unger.

Bekanntmachung

über die Errichtung von Hersteller- und Vertriebsgesellschaften in der Schuhindustrie. Vom 17. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrates zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die Hersteller von Schuhwaren jeder Art, soweit sie bereits vor dem 1. August 1914 Schuhwaren hergestellt haben, auch ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Herstellung und der Absatz nach Maßgabe der verfügbaren Rohstoffe und der volkswirtschaftlichen Bedürfnisse obliegt. Unter besonderen Umständen kann der Reichskanzler auf Antrag der Landeszentralbehörden anordnen, daß auch ein Betrieb, der erst nach dem 1. August 1914 mit der Herstellung von Schuhwaren begonnen hat, in eine Gesellschaft aufgenommen wird.

- Dieser Vorbericht unterliegen nicht
1. Betriebe der Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung,
 2. Betriebe, in denen Schuhwaren nur handwerksmäßig hergestellt werden.

Schuhwaren im Sinne dieser Verordnung sind nicht Schäfte sowie Holzschuhe, die ganz aus Holz oder aus Holz in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 Zentimeter Breite oder einem Rißen hergestellt sind.

Artikel II.

Für die auf Grund des Artikels I errichteten Gesellschaften gelten folgende Bestimmungen:

§ 1. Die Rechtsverhältnisse der Gesellschaften und der Gesellschafter werden, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, durch die Satzung bestimmt.
Die Satzung wird vom Reichskanzler erlassen. Sie ist durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Satzung entsteht die Gesellschaft.
Die Gesellschaften sind rechtsfähig. Ihren Namen, Sitz und örtlichen Bereich bestimmt der Reichskanzler.

- § 2. Die Satzung trifft Bestimmungen über:
1. den Zeitpunkt, von dem ab die Gesellschaft die Regelung der Herstellung, sowie den Absatz übernimmt (Geschäftsbeginn);
 2. die Gegenstände, über die die Gesellschafterversammlung zu beschließen hat, sowie die Form ihrer Einberufung, das Stimmrecht und die Vertretung der Gesellschafter;
 3. die Zusammensetzung und die Ernennung, die Amtsdauer und die Befugnisse des Vorstandes und der anderen Geschäftsorgane, ihre Einberufung und Beschlußfassung, die Vertretung, insbesondere die Zeichnung schriftlicher Erklärungen und die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
 4. die Höhe des Betriebskapitals und die Art seiner Ausbringung, sowie die Beiträge der Gesellschafter;
 5. die Regelung des Absatzes durch die Gesellschaft und die Festlegung der Preise und der Lieferungsbedingungen;
 6. die Ueberwachung der Mitglieder und ihrer Betriebe;
 7. die Festsetzung von Ordnungsstrafen;
 8. die Form für die Bekanntmachungen der Gesellschaft;
 9. die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnungen;
 10. die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 3. Soweit nicht die Satzung Ausnahmen zuläßt, sind die Gesellschaften verpflichtet, von Geschäftsbeginn der Gesellschaft ab ihre Erzeugnisse an Schuhwaren der Gesellschaft zum Zwecke des Absatzes zu überlassen.

§ 4. Zur Ueberwachung und Herstellung und des Absatzes wird ein Ausschuss (Ueberwachungsausschuss der Schuhindustrie) gebildet.

Der Ueberwachungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und höchstens weiteren fünfundsiebzig Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Dem Ueberwachungsausschuss gehört ferner ein Vertreter des Reichskanzlers an.

Dem Ueberwachungsausschuss wird ein Beirat von sieben Mitgliedern beigegeben, die den Kreisen des Schuhhandels und der Verbraucher angehören. Die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt und abberufen. Ihr Amt ist ein Ehrenamt.

Der Ueberwachungsausschuss ist rechtsfähig. Er wird durch den Vorsitzenden vertreten.

Der Reichskanzler kann eine Geschäftsordnung für den Ueberwachungsausschuss erlassen.

§ 5. Der Ueberwachungsausschuss erteilt den Gesellschaften und ihren Mitgliedern im Hinblick der Vorschrift des § 3 Anweisungen über Art, Ort und Umfang der Erzeugung, über den Absatz und über die Verkaufspreise.

Er verteilt die Rohstoffe und vermittelt die Verteilung der Aufträge der Hoeressverwaltungen und der Marktwirtschaft.

Er überwacht die Tätigkeit der Gesellschaften und stellt fest, welche Betriebe unter die Vorschrift des Artikels I Abs. 1 fallen. Er kann Betriebe auf ihren Antrag von der Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft entbinden.

Er verwaltet eine Ausgleichskasse, aus der denjenigen Gesellschaften Beiträge zu zahlen sind, bei denen infolge seiner Anordnungen das Verhältnis der auf die Gesellschafter entfallenden Gewinnanteile zu dem Umsatz der Gesellschafter in der Zeit vom 1. Juli 1913 bis zum 30. Juni 1914 sich ungünstiger gestaltet hat als bei dem Durchschnitt der Gesellschaften.

§ 6. Der Ueberwachungsausschuss untersteht der Aufsicht des Reichskanzlers.

Der Vorsitzende des Ueberwachungsausschusses ist verpflichtet, den Vertreter des Reichskanzlers über alle wichtigen Vorgänge auf dem Laufenden zu erhalten und ihm auf Verlangen Auskunft zu geben.

Bei den Beschlußfassungen des Ueberwachungsausschusses hat der Vertreter des Reichskanzlers beratende Stimme. Er kann Beschlüsse wegen Verletzung der Gesetze oder öffentlicher Interessen beanstanden. Der Reichskanzler entscheidet über die Berechtigung der Beanstandung. Die Ausführung der Beschlüsse hat so lange zu unterbleiben, als nicht der Reichskanzler die Beanstandung für unberechtigt erklärt hat.

§ 7. Die Mittel, deren der Ueberwachungsausschuss zur Durchführung seiner Aufgaben bedarf, werden im Wege der Umlage von den Gesellschaften aufgebracht. Die Höhe der Umlage und die Zeit der Entrichtung bestimmt der Ueberwachungsausschuss.

§ 8. Rechtsgeschäftliche Verfügungen der Gesellschafter über Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die den Gesellschaftern von dem Ueberwachungsausschuss oder durch seine Vermittlung zugeteilt sind, sowie über daraus hergestellte Erzeugnisse sind unbeschadet der

Vorschrift des § 3 nur mit Zustimmung des Ueberwachungsausschusses zulässig. Entgegenstehende Verfügungen sind nichtig. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 9. Die Mitglieder des Ueberwachungsausschusses, des Vorstandes einer Gesellschaft, sowie die von ihnen beauftragten Vertrauensmänner und Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichtserstattung und der Anzeige von Geschwädigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, die durch ihre Tätigkeit zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 10. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer, nachdem der Ueberwachungsausschuss seine Zugehörigkeit zu einer Gesellschaft der im Artikel I bezeichneten Art fest gestellt hat:

1. Schuhwaren ohne Zustimmung des Ueberwachungsausschusses herstellt;
2. der Vorschrift des § 3 zuwider Erzeugnisse der Gesellschaft nicht überläßt;
3. einer nach § 5 Abs. 1 erteilten Anweisung des Ueberwachungsausschusses zuwiderhandelt;
4. Rohstoffe oder Halberzeugnisse, die ihm von dem Ueberwachungsausschuss oder durch dessen Vermittlung zugeteilt sind, zerschört oder beiseite schafft oder darüber entgegen den Vorschriften des § 8 ohne Zustimmung des Ueberwachungsausschusses verfügt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 9 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Artikel III

§ 1. Hersteller von Schuhwaren jeder Art haben dem Ueberwachungsausschuss auf Verlangen Auskunft über ihren Betrieb, ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen, sowie über ihre Fabrikationsmittel zu erteilen. Das Verlangen kann durch öffentliche Bekanntmachung gestellt werden.

Der Ueberwachungsausschuss kann verlangen, daß Hersteller von Schuhwaren ihre Bestände an Rohstoffen, Halberzeugnissen und Fertigerzeugnissen sowie ihre Fabrikationsmittel einer Gesellschaft gegen eine angemessene Vergütung zu Eigentum oder zur Benutzung überlassen. Das Entgelt wird im Streitfall durch ein Schiedsgericht (§ 5) endgültig festgesetzt.

Wird die Ueberlassung zu Eigentum verlangt, so geht das Eigentum in dem Augenblick auf die Gesellschaft über, in dem das Verlangen dem Hersteller oder Inhaber des Gewerksams zugeht.

Der Ueberwachungsausschuss kann die Gegenstände, deren Ueberlassung an eine Gesellschaft er verlangen kann, beschlagnahmen. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die gemäß § 1 erforderliche Auskunft innerhalb der gesetzten Frist nicht erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
2. wer unbefugt einen gemäß § 2 Abs. 3 beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerschört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer einem gemäß § 2 Abs. 1 gestellten Ueberlassungsverlangen innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommt.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer gewerbsmäßig, ohne einer auf Grund des Artikels I errichteten Gesellschaft anzugehören, Schuhwaren herstellt. Dies gilt nicht für die im Artikel I Abs. 2 bezeichneten Betriebe.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Streitigkeiten, die sich zwischen einer Gesellschaft und Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder zwischen einer Gesellschaft und ihren Wohnern aus dem Lieferungsvertrag oder zwischen einer Gesellschaft und Herstellern aus der Ueberlassungspflicht gemäß § 2 ergeben, werden, soweit nicht die Verordnung oder die Satzung ein anderes bestimmt, durch ein Schiedsgericht von drei Mitgliedern endgültig entschieden. Für den Beizel jeder

Gesellschaft wird ein Schiedsgericht gebildet. Die Mitglieder werden von der Landeszentralbehörde des Bundesstaats ernannt, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Der Vorsitzende muß zum Richteramt befähigt sein. Von den Beteiligten soll für die Entscheidung von Streitfällen zwischen einer Gesellschaft und ihren Abnehmern je einer dem Preise des Herstellers und dem Preise des Handels entnommen sein, für die Entscheidung der übrigen Streitfälle sollen beide Beisitzer dem Preise der Hersteller entnommen sein. Vertlich zuständig ist das Schiedsgericht, das für den Bezirk der beteiligten Gesellschaft gebildet ist.

Der Reichskanzler kann Vorschriften über das Verfahren vor dem Schiedsgericht erlassen.

Artikel IV.
Artikel I, II und Artikel III §§ 1, 2, 3, 5 treten am 26. März 1917, Artikel III § 4 am 1. Mai 1917 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gelten die gemäß Artikel I errichteten Gesellschaften als aufgelöst. Berlin, den 17. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Aber die Aenderung des Gesetzes, betreffend Höchstpreise. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I. Das Gesetz, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in den Fassungen vom 17. Dezember 1914 und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 339, 516; 1916 S. 188) wird dahin geändert:

1. Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden setzen die Höchstpreise fest. Soweit der Bundesrat, der Reichskanzler oder die von diesem bestimmten Behörden Höchstpreise nicht festgesetzt haben, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

2. Der § 6 erhält folgenden Abs. 4:
Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. März 1917.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

Aber Hülsenfrüchte. Vom 23. März 1917.

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

Artikel I. In der Verordnung über Hülsenfrüchte vom 29. Juni 1916 in der Fassung der Verordnung vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 846, 1360) werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Im § 1 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „für nachweislich zum Gemüseanbau bestimmtes Saatgut sowie“ und die Sätze 3 und 4 gestrichen.

2. § 10 Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel II. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Bekanntmachung

Aber ausländische Wertpapiere. Vom 22. März 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Reichskanzler kann anordnen, daß Wertpapiere, aus denen ein im Ausland anfassiger Schuldner haftet, oder durch die eine Beteiligung an einem im Ausland anfassigen Unternehmen verbrieft ist, einschließlich der Zeugnisse über die Beteiligung an ausländischen Aktiengesellschaften, sofern sie nicht bis zu einem in der Anordnung zu bestimmenden Termin an eine im Ausland anfassige Person oder Firma veräußert sind, dem Reiche gegen angemessene Vergütung überlassen werden müssen.

Der Reichskanzler legt die Vergütung und die sonstigen Bedingungen fest, unter denen die Ueberlassung zu erfolgen hat. Er kann weitere Ausführungsbestimmungen treffen, insbesondere bestimmen, wie die Ueberlassung durchzuführen ist, wenn sie nicht freiwillig vorgenommen wird.

Er kann ferner bestimmen, daß Zwangsverhandlungen mit Geld-

strafe bis zu zehntausend Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft werden.

§ 2. Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art dürfen nur durch die Vermittlung der Reichsbank oder einer im Inland anfassigen Person oder Firma, die gewerbsmäßig Bankiergeschäfte betreibt nach dem Auslande versandt oder überbracht werden.

Personen oder Firmen, die im Inland anfassig sind, dürfen Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, auch wenn diese sich schon im Auslande befinden, nur durch Vermittlung der im Abs. 1 bezeichneten Stellen an eine im Ausland anfassige Person oder Firma veräußern oder verpfänden.

Jedermann ist verpflichtet, der vom Reichskanzler zu bestimmenden Stellen auf Verlangen binnen einer von ihr festzusetzenden Frist über die Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art, die ihm gehören oder sich in seinem Besitze befinden, genaue Auskunft zu erteilen.

§ 3. Als Wertpapiere im Sinne dieser Verordnung gelten nicht: Zins-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine, sowie Wechsel, Schecks und sonstige Zahlungsmittel (§ 2 der Bekanntmachung über den Zahlungsverkehr mit dem Auslande vom 8. Februar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 105).

§ 4. Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, durch welche Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art dem Reiche überlassen oder derartig überlassene Wertpapiere dem Ueberlassenden zurückgegeben werden, sind von der Abgabe aus Tarifnummer 4a des Reichsstempelgesetzes befreit. Desgleichen sind die mit der Ueberlassung der Wertpapiere verbundenen Geschäfte, sowie Schriftsätze über solche Geschäfte auch in den einzelnen Bundesstaaten von jeder Stempelabgabe befreit.

§ 5. Durch die Ueberlassung von Wertpapieren der im § 1 bezeichneten Art an das Reich wird die nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1387) an sich eintretende Verpflichtung zur Errichtung des Reichsstempels gemäß Tarifnummer 1 C und 2 b, c des Reichsstempelgesetzes noch nicht begründet.

§ 6. Zum Zwecke der Beschaffung von ausländischen Zahlungsmitteln oder von Forderungen oder Krediten im Ausland (Bekanntmachung vom 8. Februar 1917, Reichs-Gesetzbl. S. 105) sind die Verwalter von Vermögensmassen aller Art auch dann befugt, die von ihnen verwalteten Wertpapiere der im § 1 bezeichneten Art zu veräußern oder in anderer Weise darüber zu verfügen, wenn diese Befugnis durch die für die Verwaltung des Vermögens maßgebenden Bestimmungen beschränkt oder ausgeschlossen war.

Den Verwaltern von Vermögensmassen stehen gleich Inhaber eines standesherrlichen Hausgutes, Familienfideikommisses, Lehen oder Stammguts oder die sonst zur Verwaltung eines der vorgenannten Vermögen berufenen Personen oder Stellen.

§ 7. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8. Wer es unternimmt, dem § 2 zuwider Wertpapiere nach dem Auslande zu übersenden oder zu überbringen oder an eine im Ausland anfassige Person oder Firma zu veräußern oder zu verpfänden, wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine höhere Strafe angedroht ist, mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden. Auch können die Wertpapiere, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

Wegen der Zuwiderhandlung kann ein Deutscher auch dann bestraft werden, wenn er die Tat im Ausland begangen hat.

§ 9. Wer vorsätzlich einer gemäß § 2 Abs. 3 an ihn ergehenden Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nachkommt oder bei der Auskunft wissenschaftlich wichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 24. März 1917 in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt, wann sie außer Kraft tritt.

Berlin, den 22. März 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

In Vertretung: Graf von Roedern.

Bez.: Das Auftreten der Maul- und Klauenseuche.

An das Grohh. Polizeiamt Gießen, an die Grohh. Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Grohh. Gendarmerie des Kreises.

In letzter Zeit ist wieder ein vermehrtes Auftreten der Maul- und Klauenseuche beobachtet worden. Mehrere Ausbrüche dieser Seuche wurden auf die Einfuhr von Milchvieh zurückgeführt und dem Umstand zugeschrieben, daß die angeordneten Absonderungsmaßnahmen (Quarantäne) vernachlässigt worden sind. Wir weisen wiederholt darauf hin, daß diese Vorschriften streng zu überwachen sind, und empfehlen dringend, die Beteiligten zur genauen Befolgung der Anordnungen anzuhalten.

Gießen, den 3. April 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B. Hemmerde.